



INFORMATION FÜR APOTHEKER MIT NICHT- DEUTSCHER MUTTERSPRACHE

Apothekerinnen und Apotheker, die ihre Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben und deren Ausbildung gemäß § 3c Apothekengesetz in Österreich anerkannt wird, haben zur Erlangung der Allgemeinen Berufsberechtigung die für die Ausübung des Apothekerberufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

Erfordernis einer Sprachprüfung

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache werden automatisch angenommen, wenn eine der folgenden **Voraussetzungen** vorliegt:

- a) drei Jahre Berufstätigkeit im Gesundheitswesen im deutschsprachigen Raum, insbesondere in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke, oder
- b) eine deutschsprachige Reifeprüfung¹, oder
- c) ein deutschsprachiges Studium, oder
- d) die positiv absolvierte praktische Ausbildung und Prüfung für den Apothekerberuf im deutschsprachigen Raum, oder
- e) ein erfolgreich absolviertes Studium der deutschen Sprache oder
- f) eine der österreichischen Sprachprüfung gleichartige und gleichwertige Deutschprüfung im Ausland in einem Staat mit Deutsch als Amtssprache.

Ist keine der angeführten Voraussetzungen erfüllt, muss die **Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Apothekerkammer** erfolgreich abgelegt werden, damit die Allgemeine Berufsberechtigung erteilt werden kann.

Anmeldung zur Sprachprüfung

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt mittels des auf der Website der Österreichischen Apothekerkammer abrufbaren **Formulars „Anmeldung Sprachprüfung Deutsch“**. Sie muss bis **spätestens fünf Wochen vor dem in Aussicht genommenen Prüfungstermin** per Post, Telefax oder E-Mail oder durch persönliche Vorlage bei der Österreichischen Apothekerkammer einlangen. Die Anzahl der Kandidaten ist limitiert. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einlangens gereiht. Die

¹ Es genügt nicht die Reifeprüfung im Fach Deutsch, sondern es muss sich um die Reifeprüfung an einer deutschsprachigen Schule handeln.

nächsten **Prüfungstermine** werden auf der Website der Österreichischen Apothekerkammer www.apothekerkammer.at unter Themenbereiche – Internationales veröffentlicht.

Der Anmeldung muss ein **Zertifikat über eine erfolgreich abgelegte Deutschprüfung in der Schwierigkeitsstufe C1** (= upper intermediate) gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats beigelegt sein. Fremdsprachige Urkunden sind durch eine beglaubigte deutsche Übersetzung zu ergänzen. Die Prüfung in der Stufe B2 wird von Institutionen und Sprachschulen im In- und Ausland angeboten. Informationen und Anmeldestellen finden Sie unter: <http://www.osd.at/>.

Für den mit der Organisation und Durchführung der Sprachprüfung verbundenen Zeit- und Sachaufwand wird eine **Prüfungsgebühr von € 890,00** eingehoben. Diese muss **spätestens am Tag vor dem Prüfungsantritt auf dem Konto der Österreichischen Apothekerkammer** einlangen:

IBAN: AT58 1813 0000 0001 1450

BIC: BWFBATW1XXX

Bank: Österreichische Ärzte & Apotheker Bank AG

Lautend auf: Österreichische Apothekerkammer, Hauptstelle

Ablauf der Sprachprüfung

Bei Prüfungsantritt ist die Identität (z.B. durch Vorlage des Reisepasses oder Personalausweises) nachzuweisen.

Die Sprachprüfung wird von einem **dreiköpfigen Prüfungskomitee** abgenommen, das sich aus einem Sprachwissenschaftler und zwei Apothekern zusammensetzt. Sie wird in deutscher Sprache und **sowohl mündlich als auch schriftlich** abgehalten und bezieht sich konkret auf die für die Ausübung des Apothekerberufs notwendigen Sprachkenntnisse. Im mündlichen Teil der Prüfung werden ein Gespräch mit einem Patienten und ein Fachgespräch simuliert. Im schriftlichen Teil wird eine Aufgabe aus dem Berufsalltag eines Apothekers gestellt. Die Gesamtdauer beträgt etwa **50 Minuten** (mündlich 20-25 Minuten, schriftlich 30 Minuten). Die Verwendung von Hilfsmitteln ist unzulässig.

Innerhalb von 10 - 14 Tagen nach der Prüfung werden Sie schriftlich von Ihrem Prüfungsergebnis verständigt. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Im Falle des Nichtbestehens ist eine **Wiederholungsprüfung** zulässig. Die Zahl der Wiederholungsprüfungen ist nicht begrenzt, es gibt auch keine Wartezeit zwischen den einzelnen Prüfungsantritten. Für eine Wiederholungsprüfung fällt nur die halbe Prüfungsgebühr an, das sind € 445,00.

Nach bestandener Prüfung stellt die Österreichische Apothekerkammer ein **Prüfungszertifikat** aus.

Abmeldung von der Prüfung

Eine Abmeldung von der Prüfung ist per Post, Telefax oder E-Mail **bis spätestens zwei Wochen vor der Prüfung** ohne Angabe von Gründen zulässig. In diesem Fall wird eine bereits eingezahlte Prüfungsgebühr rückerstattet.

Erfolgt die Abmeldung bis zu einer Woche vor der Prüfung oder aus berücksichtigungswürdigem Grund (Krankheit etc.), wird ein **Aufwandsersatz in Höhe von € 36,00** eingehoben bzw. die bereits eingezahlte Prüfungsgebühr abzüglich des Aufwandsersatzes rückerstattet.

Erfolgt die Abmeldung von der Prüfung **weniger als eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne berücksichtigungswürdigen Grund**, fällt die **volle Prüfungsgebühr** an.